

**Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der
Gemeinnützigen Beschäftigungs- und
Qualifizierungsgesellschaft Hephata mbH**

1. Vertragsgegenstand/Vertragsschluss

1.1. Dem Auftrag liegen die nachfolgenden im Einzelnen aufgeführten Bedingungen zugrunde. Diese AGB gelten für die Erbringung von Leistungen nach Maßgabe des zwischen der BQG Hephata gGmbH (nachstehend BQG genannt) und dem Besteller/Kunden geschlossenen Vertrages. Diese AGB gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt BQG nicht an, es sei denn, BQG hat ausdrücklich schriftlich deren Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn nur in Kenntnis entgegenstehender oder von den AGB abweichender Bedingungen des Bestellers die Leistungen vorbehaltlos ausführt. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Verbrauchern als auch gegenüber Unternehmern, es sei denn, in der jeweiligen Klausel wird eine Differenzierung vorgenommen.

1.2. Die Angebote von BQG sind freibleibend und unverbindlich. Die Verpflichtung zur Lieferung erfolgt nur durch schriftliche Auftragsbestätigung. Im Falle der sofortigen Lieferung und Leistung durch Nummer wird die Auftragsbestätigung durch die Rechnungsübersendung ersetzt.

1.3. Alle sonstigen Vereinbarungen oder Erklärungen werden verbindlich, wenn sie von BQG ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind.

2. Lieferung/Preise

2.1. Leistungs- und Lieferfristen gelten im Zweifel als unverbindlich, sofern nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart worden ist. Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferfrist setzt voraus, dass der Kunde ordnungsgemäß und fristgerecht alle Mitwirkungspflichten erfüllt. Dazu gehört insbesondere die Einhaltung von Zahlungsverpflichtungen soweit im Voraus vereinbart.

2.2. Teillieferungen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Bei Massenartikeln gilt als vereinbart, dass gegenüber der Auftragsmenge geringfügige Mehr- oder Minderlieferungen zulässig sind. Für die Abrechnung sind die in den Lieferscheinen und Rechnungen angegebenen Gewichte und Liefermengen maßgebend.

2.3. Unvorhergesehene Ereignisse wie Ausbleiben der Selbstbelieferung, höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Liefer- oder Transportverzögerungen entbinden BQG für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung, soweit sie nicht von ihr zu vertreten sind. Lieferfristen verlängern sich um die Dauer der Störung.

2.4. Gerät der Kunde mit der Abnahme der Produkte in Verzug oder ist eine Verzögerung der Zustellung von ihm zu vertreten, so ist BQG unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt,

a) die Produkte auf seine Kosten und Gefahr einzulagern und Lagerkosten in Höhe von mindestens 0,5 % des auf die nicht abgenommene Produkte entfallenden Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Lagerung zu berechnen, soweit nicht nachweislich nur ein wesentlich niedriger oder überhaupt kein Schaden entstanden ist oder

b) nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag über die nicht abgenommene Produkte zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen.

2.5. Ist der Kunde Unternehmer, ist – sofern nichts anderes vereinbart wurde – die Lieferung ab Werk vereinbart.

2.6. Die Preise verstehen sich als Nettopreise ausschließlich etwaiger Verpackung-, Versicherung- und Transportkosten.

2.7. Ist der Kunde Verbraucher, sind Preisänderungen zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Ändern sich danach bis zur Lieferung die Löhne oder die Materialkosten, so ist BQG berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen oder den Kostensenkungen zu ändern. Der Kunde ist zum Rücktritt nur berechtigt, wenn eine Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

2.8. Ist der Kunde Unternehmer, gilt der vereinbarte Preis. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte

erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20 % oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden.

2.9. Die Rechnungen sind sofort nach Zugang ohne Abzug zu zahlen. Die Preise verstehen sich in Euro ab Herstellungsort ausschließlich Verpackung und zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer. Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen des Zahlungsverzuges.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1. Die gelieferte Ware an Unternehmer bleibt Eigentum (Vorbehaltsware) von BQG bis zur endgültigen Bezahlung sämtlicher auf der Grundlage des Vertrages entstandener und noch entstehender Forderungen. Bei mehreren Forderungen gilt der Eigentumsvorbehalt als Sicherung für jede Einzelforderung, auch wenn einzelne Lieferungen bereits bezahlt sind.

3.2. Bei Verträgen mit Verbrauchern behält sich BQG das Eigentum an dem Vertragsgegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Preises vor.

3.3. Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder sonstigen außergewöhnlichen Verfügungen vor vollständiger Bezahlung nicht berechtigt. Veräußert, vermietet etc. er die Ware gleichwohl, werden die Forderungen aus der Weiterveräußerung etc. bereits jetzt bis zur Erfüllung aller Ansprüche an BQG abgetreten. Der Kunde hat eingegangene Beträge unverzüglich zur Bezahlung der Produkte bei BQG zu verwenden. Er muss BQG die Einziehung überlassen, wenn er seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in Vermögensverfall (z.B. Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO.) gerät. Zu diesem Zweck wird er alle notwendigen Auskünfte erteilen und erforderlichen Unterlagen übergeben. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware.

3.4. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (z.B. Leasing), die die Übereignung der Vorbehaltsware einschließen, bedürfen BQG's vorheriger Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den dieser zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an BQG zu zahlen.

3.5. Der Kunde muss die Vorbehaltsware gegen alle üblichen Risiken angemessen versichern, getrennt lagern, pfleglich behandeln und kennzeichnen. Ansprüche aus einem Schadensfall gegen die Versicherung werden bereits jetzt einverständlich in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an BQG abgetreten.

3.6. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder sonstige Zugriffe Dritter sind BQG unverzüglich und unter Angabe des Namens und der Anschrift des die Zwangsvollstreckung Betreibenden oder des sonstigen Dritten schriftlich anzuzeigen. Zudem muss der Kunde die für eine Intervention notwendigen Unterlagen BQG übergeben. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Vorhinein die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Die Kosten einer Intervention von BQG trägt der Kunde, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.

3.7. Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, ihre Umbildung oder ihre Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt BQG unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Dies gilt als Vorbehaltsware.

4. Haftung

4.1. BQG's Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen, aus Delikt sowie aus sonstigem Rechtsgrund, ist beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich und/oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden. Dies gilt nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüche wegen der Verletzung von Kardinalpflichten, d.h. Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragswerks gefährdet ist sowie dem Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet BQG für jeden Grad des Verschuldens.

4.2. Ansprüche des Kunden wegen Sachmängeln verjähren in einem Jahr ab Übergabe/Ablieferung der Ware an den Kunden. Hiervon ausgenommen sind Mängelansprüche von Verbrauchern sowie Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch BQG. Insoweit gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

4.3. Soweit die Schadensersatzhaftung BQG gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten,

Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von BQG.

4.4. In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung von BQG der Höhe nach beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren.

4.5. Etwaige Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5. Zahlungsverzug/Rücktritt/Aufrechnungsrechte

5.1. BQG ist im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, obwohl bei einem zuverlässigen Lieferanten deckungsgleiche (Teil-)Bestellungen aufgegeben wurden, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und wird von ihrer Leistungspflicht frei.

5.2. BQG ist nach den gesetzlichen Regelungen bei Zahlungsverzug oder bei Nichterfüllung schuldhafter sonstiger wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen des Kunden berechtigt den Rücktritt zu erklären und die Vorbehaltsware abzuholen. Der Kunde ist verpflichtet, die Wegnahme zu dulden und zu diesem Zweck seine Geschäftsräume betreten zu lassen. Hat BQG eine Frist mit Ablehnungsandrohung gesetzt und veräußert danach der Kunde die Produkte, so haftet der Kunde auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Verwertungserlös. Darüber hinaus trägt er die Kosten der etwaigen Rücknahme.

5.3. Wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit (Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO) des Kunden gefährdet wird, so darf BQG die Lieferung verweigern, bis der Kunde die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet hat. Wurde hierzu erfolglos eine Frist von 3 Wochen gesetzt, ist BQG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.4. Bei Lieferverzögerung ist der Kunde nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er schriftlich eine Nachfrist von mindestens drei Wochen setzt und gleichzeitig für den Fall der Nichtlieferung innerhalb der gesetzten Frist seinen Rücktritt ankündigt. § 323 Abs. 2 - 6 BGB bleiben im Übrigen hiervon unberührt.

5.5. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, von BQG anerkannt oder mit der Hauptforderung von BQG synallagmatisch verknüpft sind. Ist der Kunde Unternehmer, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6. Rechte bei Mängeln, Gewährleistung

6.1. Ist der Kunde Verbraucher, haftet BQG bei Vorliegen eines Mangels nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus dem Nachfolgenden keine Einschränkungen ergeben. Der Verbraucher hat offensichtliche Mängel BQG gegenüber innerhalb von zwei Wochen nach Auftreten des Mangels in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Das gilt nicht, wenn BQG den Mangel arglistig verschwiegen oder einer Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat.

6.2. Ist der Kunde Unternehmer, soll er jede Lieferung sofort nach Empfang sorgfältig und vollständig untersuchen. Er ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu überprüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung bei BQG eingeht. Sichtbare Transportschäden oder Minderlieferung muss der Kunde auf den Lieferpapieren vermerken und BQG innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen in Textform informieren. Verpackungen müssen zur Überprüfung bereitgehalten werden. Andernfalls gilt die gesamte Lieferung als genehmigt. Mit der Mängelrüge soll der Kunde den behaupteten Mangel detailliert schriftlich beschreiben.

6.3. Ist der Kunde Unternehmer, kann Noah bei Mängeln zunächst nach ihrer Wahl nachbessern oder Ersatz liefern.

6.4. Ist der Kunde Verbraucher, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche zwei Jahre. Die Frist beginnt mit Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadenersatzansprüche gilt im Übrigen Ziff. 4.

6.5. Ist der Kunde Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist immer ein Jahr. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es

sich um Schadenersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadenersatzansprüche wegen Mängeln gilt im Übrigen Ziff. 4.

6.6. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch BQG nicht.

6.7. Bei Fehlern, die nicht durch einen Mangel, sondern durch unsachgemäße Behandlung, Pflege oder durch Einsatz unqualifizierten Personals auf Seiten des Kunden verursacht werden, haftet BQG nicht.

6.8. Nach Erhalt einer Mängelrüge durch einen Unternehmer als Kunden wird BQG mit diesem vereinbaren, ob die Untersuchung und Nachbesserung vor Ort bei dem Kunden oder bei BQG erfolgt. Zur Versendung gerügter Produkte hat der Kunde die Unterlagen (Auftragsbestätigung, Lieferschein, Rechnung, Kopie der Rücklieferungsfreigabe u. ä.) zurückzusenden, aus denen sich die Berechtigung seines Gewährleistungsanspruchs ergibt. Der Kunde hat die gerügten Produkte in der Originalverpackung oder, sollte diese nicht mehr zur Verfügung stehen, in einer ebenso sicheren Verpackung an BQG zu senden. Hat BQG der Rücksendung nicht mittels Rücklieferungsfreigabe zugestimmt, kann die Annahme der Produkte verweigert werden.

6.9. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

7. Materialien und Werkzeuge

7.1. Soweit der Kunde Material oder Werkzeuge zur Verfügung stellt, sind diese BQG kostenfrei zuzusenden. Das bereitgestellte Material wird nur einer Sichtprüfung unterzogen. Kommt der Kunde der Aufforderung von BQG zum Abholen seiner Materialien und Werkzeuge nicht nach oder sind seit der Anlieferung mehr als drei Jahre vergangen, so ist BQG zu einer weiteren Aufbewahrung nicht verpflichtet.

7.2. Die Kosten für Instandhaltung, Änderung und den Ersatz dieser Materialien und Werkzeuge trägt, soweit sie den normalen Verschleiß unterliegen, der Kunde.

7.3. Der Kunde haftet für die richtige Konstruktion und die dem Verwendungszweck sichernde Ausführung der Materialien und Werkzeuge. BQG ist jedoch zu Änderungen berechtigt. BQG ist weiterhin verpflichtet, die Übereinstimmung der zur Verfügung gestellten Materialien und Werkzeuge mit möglicherweise ebenfalls beigefügten Zeichnungen zu überprüfen. Werden Materialien und Werkzeuge von BQG im Auftrag des Kunden angefertigt oder beschafft, wird der hierfür anfallende Kostenanteil bzw. der Kostenzuschuss zusätzlich zu den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt.

7.4. Die Werkzeuge bleiben im Besitz von BQG. Sie werden ausschließlich für die Lieferungen an den Kunden verwendet, solange dieser seine Verpflichtung BQG gegenüber erfüllt. Sind seit der letzten Lieferung mehr als drei Jahre vergangen, ist BQG zu einer weiteren Aufbewahrung auch dieser Werkzeuge und Materialien nicht verpflichtet.

7.5. BQG sichert die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Materialien und Werkzeuge zu. BQG haftet mit dem gleichen Sorgfaltsmaßstab, wie sie dieses mit eigenen Materialien und Werkzeugen gewohnt ist. Im Übrigen gelten die Haftungsmaßstäbe nach Maßgabe der Ziff. 4.

7.6. Erfolgen Bestellungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden, so stellt der Kunde BQG von sämtlichen Ansprüchen Dritter insbesondere wegen eventueller Verletzung von Urheberrechten oder sonstigen Schutzrechten Dritter frei. Eigene Zeichnungen und Unterlagen von BQG, die dem Kunden ausgehändigt werden, sowie Vorschläge für eine vorteilhafte Gestaltung und Herstellung der in Auftrag genommenen Ware dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Hat BQG Anlass zur Annahme, dass der Kunde diese Hinweise und Zeichnungen an Dritte weitergibt, kann er jederzeit Rückgabe der Zeichnungen und schriftlichen Hinweise verlangen. Demgegenüber kann der Kunde bezüglich eingesandter oder in seinem Auftrag angefertigter oder beschaffter Werkzeuge Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Schutzrecht nur dann gegenüber BQG geltend machen, wenn er diese auf das Bestehen solcher Rechte vorher hingewiesen und sie sich ausdrücklich vorbehalten hat.

8. Schlussbestimmungen

8.1. BQG ist berechtigt, die Leistungen durch Dritte zu erbringen.

8.2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen bei Verbrauchern der Textform, bei Unternehmern der Schriftform. Ein Verzicht auf die Textform ist nur in Textform, auf die Schriftform nur in Schriftform möglich.

8.3. Sollte eine Bestimmung des Vertrages, dieser AGB oder etwaiger Folge-/Ergänzungsverträge unwirksam sein oder unwirksam werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon unberührt. Sofern das dispositive Gesetzesrecht keine dem wirtschaftlichen Zweck entsprechende Regelung enthält, sind die Vertragsparteien verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Für Vertragslücken gilt diese Regelung entsprechend.

8.4. Soweit nichts anderes vereinbart, ist Erfüllung- und Zahlungsort der Geschäftssitz von BQG. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gerichtsstände bleiben unberührt, soweit sich nicht aus der Sonderregelung der Ziff. 7.5. etwas anderes ergibt.

8.5. Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Unternehmern, Kaufleuten und/oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Geschäftssitz von BQG.

8.6. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.